

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 19. Januar 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ausweise für
Schweizer Staatsangehörige²

als Verordnung:

Ausstellende Behörde

Art. 1.³

¹ Die kantonale Ausweisstelle stellt Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und im Fürstentum Liechtenstein aus.⁴

² Es stellt provisorische Pässe während der ordentlichen Öffnungszeiten aus.

Anträge

a) Einreichestelle

Art. 2.⁵

¹ Anträge auf Ausstellung eines Passes oder eines Passes in Kombination mit
einer Identitätskarte werden bei der kantonalen Ausweisstelle eingereicht.

² Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte allein werden eingereicht:

- a) von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bei der kantonalen
Ausweisstelle oder bei der Wohnsitzgemeinde;
- b) von Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein bei der
kantonalen Ausweisstelle oder beim Ausländer- und Passamt Vaduz.

b) Datenübermittlung vor persönlicher Vorsprache⁶

Art. 3.

¹ Wer einen Ausweis beantragt, kann der ausstellenden Behörde vor der
persönlichen Vorsprache die Personendaten mittels Internet oder Telefon
übermitteln.

Digitale Fotografie

Art. 4.

¹ Die digitale Fotografie der antragstellenden Person wird von der
ausstellenden Behörde erfasst. Mitgebrachte Fotografien werden nicht
verwendet.

Gebührenaufteilung

Art. 5.⁷

¹ Der dem Kanton zustehende Anteil an den Gebühren⁸ für Identitätskarten
allein geht je zur Hälfte an die kantonale Ausweisstelle und die
Einreichestelle.

² Die kantonale Ausweisstelle stellt der Einreichestelle in der Regel monatlich
Rechnung.

Verlustmeldung

Art. 5bis.⁹

¹ Verlustmeldungen von Ausweisen werden bei allen Polizeistellen sowie bei
der kantonalen Ausweisstelle entgegengenommen.

² Für die Eintragung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL
(Sachfahndung) ist die Kantonspolizei zuständig.

³ Die Gebühr für die Entgegennahme der Verlustmeldung beträgt Fr. 20.-.

Abrufrecht

Art. 6.

¹ Kantonspolizei und Stadtpolizei St.Gallen sind berechtigt, zur
Identitätsabklärung und zur Aufnahme von Verlustmeldungen im
Informationssystem Daten abzufragen.¹⁰

Schlussbestimmungen

a) Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7.

¹ Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 17. Dezember 2002¹¹ wird aufgehoben.

b) Vollzugsbeginn

Art. 8.

¹ Dieser Erlass wird ab 1. März 2010 angewendet.

Der Präsident der Regierung:

Josef Keller

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Februar 2010, ABl 2010, 34; in Vollzug ab 1. März 2010. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 5 des Nachtrags zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer vom 11. Januar 2011, nGS 46-60 (sGS [453.51](#)); Nachtrag vom 16. August 2011, nGS 46-96.

2 BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1; eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

3 Geändert durch Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.

4 Art. 4 Abs. 1 des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

5 Geändert durch Nachtrag.

6 Art. 9 Abs. 1 der eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

7 Geändert durch Nachtrag zur V zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.

8 Vgl. Anhang 3 der eidgV über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002, SR 143.11.

9 Eingefügt durch Nachtrag.

10 Art. 12 Abs. 2 Bst. d und e des BG über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001, SR 143.1.

11 nGS 38-12 (sGS 453.31).